

Normengruppen 330, E und M

Ident (IDT) mit EN 50144-2-17:2000

Ersatz für siehe Nationales Vorwort

ICS 25.080.20;  
25.140.20

## Sicherheit handgeführter motorbetriebener Elektrowerkzeuge Teil 2-17: Besondere Anforderungen für Oberfräsen

Safety of hand-held electric motor operated tools – Part 2-17: Particular requirements for routers

Sécurité des outils électroportatifs à moteur – Partie 2-17: Règles particulières pour les défonceuses

**Dieses Dokument hat sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN  
BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als  
auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.**

**Die ÖVE/ÖNORM EN 50144-2-17 besteht aus**

- diesem nationalen Deckblatt sowie
- der offiziellen deutschsprachigen Fassung der EN 50144-2-17:2000.

Fortsetzung  
ÖVE/ÖNORM EN 50144-2-17 Seite 2 und  
EN 50144-2-17 Seiten 1 bis 10

## Nationales Vorwort

Diese Europäische Norm EN 50144-2-17:2000 hat sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971. Bei ihrer Anwendung ist dieses Nationale Vorwort zu berücksichtigen.

Für den Fall einer undatierten normativen Verweisung (Verweisung auf einen Standard ohne Angabe des Ausgabedatums und ohne Hinweis auf eine Abschnittsnummer, eine Tabelle, ein Bild usw.) bezieht sich die Verweisung auf die jeweils neueste Ausgabe dieses Standards.

Für den Fall einer datierten normativen Verweisung bezieht sich die Verweisung immer auf die in Bezug genommene Ausgabe des Standards.

Der Rechtsstatus dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORMEN ist zu beachten:

- Hinweise auf Veröffentlichungen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- Informative Anhänge und Fußnoten sowie normative Verweise und Hinweise auf Fundstellen in anderen, nicht verbindlichen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfasst.

Europäische Normen (EN) werden gemäß den „Gemeinsamen Regeln“ von CEN/CENELEC durch Veröffentlichung eines identen Titels und Textes in das Gesamtwerk der ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORMEN übernommen, wobei der Nummerierung der Zusatz ÖVE/ÖNORM bzw. ÖNORM vorangestellt wird.

## Erläuterung zum Ersatzvermerk

Gemäß Vorwort zur EN ist das späteste Datum, zu dem nationale Normen, die der vorliegenden Norm entgegenstehen, zurückgezogen werden müssen, mit dow (date of withdrawal) festgelegt. Bis zum Zurückziehungsdatum (dow) 2001-12-01 ist somit die Anwendung folgender Norm noch erlaubt:

ÖVE-HG 43 Teil 2(1500):1992

Deutsche Fassung

## Sicherheit handgeführter motorbetriebener Elektrowerkzeuge

### Teil 2-17: Besondere Anforderungen für Oberfräsen

Safety of hand-held electric motor operated tools  
Part 2-17: Particular requirements for routers

Sécurité des outils électroportatifs à moteur  
Partie 2-17: Règles particulières pour les défonceuses

Diese Europäische Norm wurde von CENELEC am 2000-01-01 angenommen.

Die CENELEC-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist.

Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Zentralsekretariat oder bei jedem CENELEC-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CENELEC-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Zentralsekretariat mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CENELEC-Mitglieder sind die nationalen elektrotechnischen Komitees von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich.

# CENELEC

Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung  
European Committee for Electrotechnical Standardization  
Comité Européen de Normalisation Electrotechnique

**Zentralsekretariat: rue de Stassart 35, B-1050 Brüssel**

## Vorwort

Diese Europäische Norm wurde vom Technischen Komitee TC 61F „Hand-held and transportable motor operated electric tools“ ausgearbeitet. Sie wurde im Einstufigen Annahmeverfahren (UAP) am 1996-08-23 zur Abstimmung verteilt und von CENELEC am 2000-01-01 als EN 50144-2-17 angenommen.

Diese Europäische Norm ersetzt HD 400.30 S1:1992.

Nachstehende Daten wurden festgelegt:

- spätestes Datum, zu dem die EN auf nationaler Ebene durch Veröffentlichung einer identischen nationalen Norm oder durch Anerkennung übernommen werden muss (dop): 2000-09-01
- spätestes Datum, zu dem nationale Normen, die der EN entgegenstehen, zurückgezogen werden müssen (dow): 2001-12-01

Diese Norm ist in zwei Teile unterteilt:

Teil 1: Allgemeine Anforderungen, die den meisten handgeführten motorbetriebenen Elektrowerkzeugen (für die Anwendung dieser Norm einfach als Werkzeuge bezeichnet) gemeinsam sind.

Teil 2: Anforderungen für bestimmte Werkzeugarten, welche die in Teil 1 angegebenen Anforderungen entweder ergänzen oder modifizieren, um den besonderen Gefahren und Eigenschaften dieser spezifischen Werkzeuge gerecht zu werden.

Diese Europäische Norm wurde unter einem Mandat erstellt, das durch die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelsgemeinschaft an CEN/CENELEC gegeben wurde und unterstützt die grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie.

Die Übereinstimmung mit den Abschnitten von Teil 1 zusammen mit diesem Teil 2 stellt ein Mittel des Konformitätsnachweises mit den festgelegten grundlegenden Anforderungen der Richtlinie dar.

Für Geräusch und Vibration umfasst diese Norm die Anforderungen für deren Messung, die Bereitstellung der sich aus diesen Messungen ergebenden Informationen und die Bereitstellung von Informationen über die erforderliche persönliche Schutzausrüstung. Besondere Anforderungen für die Reduktion der Risiken aus Lärm und Vibration durch die Werkzeugkonstruktion werden nicht angegeben, da dies den derzeitigen Stand der Technik darstellt. Wie bei allen Normen wird der technische Fortschritt verfolgt, so dass jegliche Entwicklungen berücksichtigt werden können.

**Achtung:** Andere Anforderungen und andere EG-Richtlinien können für die Produkte im Anwendungsbereich dieser Norm gelten.

Diese Norm erfüllt die allgemeinen Anforderungen von EN 292-1 und EN 292-2.

Unterabschnitte, Tabellen und Bilder, welche zusätzlich zu denen in Teil 1 sind, sind mit 101 beginnend nummeriert.

ANMERKUNG Folgende Schriftarten werden in dieser Norm verwendet:

- Anforderungen in Normalschrift;
- Prüfungen in Kursivschrift;
- Anmerkungen in Kleinschrift.

## Inhalt

	Seite
Vorwort .....	2
1 Anwendungsbereich .....	4
2 Definitionen .....	4
3 Allgemeine Anforderungen .....	4
4 Allgemeine Prüfbedingungen .....	4
5 Bemessungswerte .....	4
6 Einteilung .....	4
7 Aufschriften und Gebrauchsinformationen .....	4
8 Schutz gegen elektrischen Schlag .....	4
9 Anlauf .....	4
10 Leistungs- und Stromaufnahme .....	5
11 Erwärmung .....	5
12 Ableitstrom .....	5
13 Umgebungsanforderungen .....	5
14 Feuchtebeständigkeit .....	6
15 Isolationswiderstand und Spannungsfestigkeit .....	6
16 Dauerhaftigkeit .....	6
17 Unsachgemäßer Betrieb .....	6
18 Mechanische Gefährdung .....	6
19 Mechanische Festigkeit .....	6
20 Aufbau .....	6
21 Einzelteile .....	7
22 Innere Leitungen .....	7
23 Netzanschluss und äußere Leitungen .....	7
24 Anschlussklemmen für äußere Leiter .....	7
25 Schutzleiteranschluss .....	7
26 Schrauben und Verbindungen .....	7
27 Kriech- und Luftstrecken, Abstände durch die Isolierung .....	7
28 Wärme- und Feuerbeständigkeit, Kriechstromfestigkeit .....	7
29 Rostschutz .....	7
30 Strahlung .....	7
Bilder .....	8
Anhänge .....	10

## 1 Anwendungsbereich

Es gilt dieser Abschnitt des Teiles 1, ausgenommen wie folgt:

### 1.1 Ergänzung:

Diese Norm gilt für alle Arten von Oberfräsen.

Diese Norm nennt keine Anforderungen für die Konstruktion des Werkzeugs zur Reduzierung des durch Geräusche und Vibrationen entstehenden Risikos.

## 2 Definitionen

Es gilt dieser Abschnitt des Teiles 1, ausgenommen wie folgt:

### 2.2.18 Ersatz:

**2.2.18 Normallast:** Die Last, die erzielt wird, wenn das Werkzeug im Aussetzbetrieb betrieben wird, wobei jedes Betriebsspiel einen Zeitraum von 1 min Dauerbetrieb und eine Ruhezeit von 1 min, während der das Elektrowerkzeug abgeschaltet ist, umfaßt. Die während der Dauerbetriebszeiten aufgebrauchte Last muß so sein, dass die Aufnahmeleistung, in Watt, gleich der Bemessungsaufnahme ist.

Die Normallast basiert auf der Bemessungsspannung oder der oberen Grenze des Bemessungsspannungsbereichs.

*Ergänzung:*

**2.2.101 Oberfräse:** Ein mit geeigneten Fräsern ausgerüstetes Elektrowerkzeug, das zum Schneiden von Nuten oder Profillfräsen in Holz oder ähnliche Werkstoffe gebaut ist.

## 3 Allgemeine Anforderungen

Es gilt dieser Abschnitt des Teiles 1.

## 4 Allgemeine Prüfbedingungen

Es gilt dieser Abschnitt des Teiles 1, ausgenommen wie folgt:

### 4.11 Ergänzung:

*Wenn Wirbelstrombremsen zur Aufbringung der Last verwendet werden, darf deren Anlaufverhalten die zu prüfende Oberfräse nicht negativ beeinflussen.*

## 5 Bemessungswerte

Es gilt dieser Abschnitt des Teiles 1.

## 6 Einteilung

Es gilt dieser Abschnitt des Teiles 1.

## 7 Aufschriften und Gebrauchsinformationen

Es gilt dieser Abschnitt des Teiles 1, ausgenommen wie folgt:

### 7.1 Ergänzung:

Auf Oberfräsen ist (sind) die maximale(n) Leerlaufdrehzahl(en) in Umdrehungen je Minute anzugeben.

### 7.13.1 Ergänzung:

- Angaben über die Art und Schaftgröße der Fräser, für welche das Elektrowerkzeug vorgesehen ist

### 7.13.2 Ergänzung:

Die Gebrauchsinformationen müssen sinngemäß folgendes beinhalten:

- Es ist darauf zu achten, dass nur Fräser des richtigen Schaftdurchmessers und geeignet für die Drehzahl des Elektrowerkzeugs verwendet werden.

*Ergänzung:*

**7.13.101** Die Gebrauchsinformation muss sinngemäß beinhalten: „Hörschutz sollte getragen werden“.

## 8 Schutz gegen elektrischen Schlag

Es gilt dieser Abschnitt des Teiles 1.

## 9 Anlauf

Es gilt dieser Abschnitt des Teiles 1.